



Kurz-Info 2006

München, im Januar 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über die im Jahr 2006 geltenden Beitragswerte und über weitere Entwicklungen.

1. Pflichtbeiträge 2006

Beitragsbemessungsgrenze:	5.250,00 €	Beitragssatz:	19,50 %
<u>Monatliche Beiträge:</u>			
Höchstbeitrag:	1.023,75 €	70 % des Höchstbeitrags	716,62 €
		40 % des Höchstbeitrags	409,50 €
Mindestbeitrag:	127,90 €	halber Mindestbeitrag	63,95 €

Selbständige Apotheker/innen zahlen grundsätzlich den Höchstbeitrag, auf Antrag (ohne Nachweis des Jahresgewinns) 70 % des Höchstbeitrags. Eine weitergehende Beitragsermäßigung (19,5 % aus dem Gewinn, mindestens 40 % des Höchstbeitrags) wird auf Antrag gewährt, wenn die Jahresgewinnsgrenze in Höhe von 44.100,00 € nachweislich nicht erreicht wird. Bitte bedenken Sie, dass geringere Beitragszahlungen auch zu niedrigeren Versorgungsansprüchen führen. Soweit dies finanziell möglich ist, wird empfohlen, den Regelbeitrag = Höchstbeitrag zu zahlen.

2. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Prüfen Sie bitte, ob die Versorgung, die Sie aufgrund Ihrer Pflichtbeiträge zu erwarten haben, Ihrem Sicherheitsbedürfnis für das Alter, für Berufsunfähigkeit und für Ihre Angehörigen genügt. Sofern Sie noch finanziellen Spielraum haben, können Sie durch freiwillige Mehrzahlungen Ihre Versorgungsanwartschaft steigern.

Der für 2006 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2006 abzüglich der Pflichtbeiträge 2006.

Die Einzahlungshöchstgrenze 2006 beläuft sich auf **30.712,50 €**

3. Geschäftsjahr 2004

Die wichtigsten Daten: Dem Versorgungswerk gehörten am 31.12.2004 25.358 aktive Mitglieder sowie 6.483 Ruhegeldempfänger und Hinterbliebene an. Das Beitragsaufkommen betrug 180 Mio. €, die Versorgungsleistungen beliefen sich auf 105,2 Mio. €. Die Kapitalanlagen erreichten Ende 2004 den Stand von 4,857 Mrd. €, sie dienen als Rücklage für laufende und künftige Versorgungsleistungen. Der Geschäftsbericht für das Jahr 2004 liegt vor. Mitglieder können ihn beim Versorgungswerk anfordern.

4. Dynamisierung, Satzungsänderungen und Überleitungsabkommen

Wegen der anhaltend schwierigen Kapitalmarktsituation und deren Auswirkungen auf das Finanzierungs- und Leistungssystem fasste der Landesausschuss in seiner Sitzung am 20. Oktober 2005 nahezu einstimmig (1 Enthaltung) den Beschluss, die Anwartschaften und Versorgungsleistungen im Jahr 2006 nicht zu dynamisieren.

Erläuterungen zu den wichtigsten Satzungsänderungen (einschl. des Überleitungsabkommens) finden Sie auf den letzten Seiten. Auf Wunsch wird (ca. ab Februar 2006) ein Neudruck der Satzung mit Rechtsstand 01.01.2006 zugesandt. Zudem werden die Änderungen in der Internet-Homepage (www.bapv.de) berücksichtigt.

5. Einbeziehung der Versorgungswerke in die VO 1408/71

Die berufsständischen Versorgungswerke sind mit Wirkung vom 01.01.2005 in die (europäische) Verordnung 1408/71 einbezogen worden. Hierdurch wird erreicht, dass die Mitglieder von berufsständischen Versorgungswerken keinen Nachteil erleiden, wenn sie Versicherungszeiten in einem Rentensystem eines anderen Staates der Europäischen Union zurückgelegt haben. So können z.B. Zeiten, die im Versorgungswerk zurückgelegt worden sind, auf Wartezeitregelungen im Beschäftigungsland angerechnet werden. Dies kann zu einer Verbesserung für die Mitglieder führen.

6. Hinweise zur Einzahlung

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Apothekerversorgung werden zum Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Die Mahngebühr beträgt 5,00 €

Pünktliche Zahlung stellen Sie durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren sicher, die durch § 23 Abs. 1 Satz 2 der Satzung generell vorgesehene Zahlungsweise.

Falls Sie nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen sollten, geben Sie bitte bei allen Einzahlungen Ihren **Namen**, Ihre **Mitgliedsnummer** und den **Verwendungszweck** (für welchen Zeitraum der Pflichtbeitrag bestimmt ist bzw. für welches Jahr die freiwillige Mehrzahlung gelten soll) an.

Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter/innen in Form einer **Sammelüberweisung für mehrere Mitglieder** abführen, ist es unbedingt erforderlich, eine **Beitragsliste mit genauer Aufschlüsselung** (Name, Mitgliedsnummer, Einzelbeitrag) **rechtzeitig vor Eintreffen der Zahlung** einzureichen. Nur auf diese Weise ist eine korrekte Zuordnung auf die Beitragskonten der einzelnen Mitglieder möglich. Arbeitgebermeldungen können weiterhin in Papierform erfolgen, eine gegenüber den Krankenkassen bestehende Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung gibt es bei uns nicht.

7. Allgemeine Hinweise

7.1 Jahresentgeltmeldung 2005 für Angestellte

Bitte erinnern Sie Ihren Arbeitgeber bzw. denken Sie als Arbeitgeber daran, dass die Jahresentgeltmeldung für 2005 bis spätestens **15. April 2006** an das Versorgungswerk einzusenden ist. Die Jahresentgeltmeldung wird auch von Mitgliedern benötigt, die nicht tätig waren, sich in Mutterschutz/Elternzeit befanden oder eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit ausgeübt haben. Die Unterschrift des Arbeitgebers entfällt in diesen Fällen.

7.2 Beitragsübernahme durch die Agenturen für Arbeit

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld übernehmen die Agenturen für Arbeit i.d.R. die Beitragszahlung zum Versorgungswerk. Wir raten Ihnen dringend, den Antrag auf Beitragsübernahme zugleich mit dem Antrag auf Leistungen bei der Agentur für Arbeit zu stellen.

7.3 Beitragsübernahme durch die Pflegekasse

Für ehrenamtlich Pflegenden ist in aller Regel eine Beitragsübernahme aus dem Pflegegeld zum Versorgungswerk möglich. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit der Pflegekasse in Verbindung.

7.4 Mitglieder in Ausübung einer nichtpharmazeutischen Tätigkeit

Falls Sie in eine nichtpharmazeutische Tätigkeit wechseln, dürften sich Änderungen in der Höhe der zur Bayerischen Apothekerversorgung zu entrichtenden Pflichtbeiträge ergeben. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung.

7.5 Informationstätigkeit der Bayerischen Apothekerversorgung

Informationen erhalten Sie telefonisch und schriftlich. Sie finden uns auch im Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München und auf den Sprechtagen an zentralen Orten in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

Informationen über die Bayerische Apothekerversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur hier erhalten Sie verbindliche Auskünfte.

Auskünfte über Ihren eigenen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger der Deutschen Rentenversicherung. Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

8. Hinweis aus aktuellem Anlass

In letzter Zeit häufen sich Fälle, in denen Versicherungsmakler vorgeben, Mitarbeiter der Bayerischen Apothekerversorgung zu sein. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Vertreter entsenden und auch keine Angebote privater Versicherungsunternehmen vertreten. Bitte vergewissern Sie sich insbesondere bei telefonischen Kontakten, ob Sie tatsächlich mit einem Mitarbeiter der Bayerischen Apothekerversorgung sprechen oder ob es sich um dubiose Geschäftemacher handelt, die unseren Namen für ihre Zwecke missbrauchen.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2006

Ihre
Bayerische Apothekerversorgung

Bankverbindungen:

Bayerische Landesbank
Deutsche Apotheker- und Ärztebank München

(BLZ 700 500 00) Kto.-Nr. 24 002
(BLZ 700 906 06) Kto.-Nr. 00 01 133 772

Bei Einzahlungen bitte Hinweise
unter Nr. 6 dieser Info beachten!

Die Bayerische Apothekerversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Apothekerversorgung zulässig.

Satzungsänderung

Der Landesausschuss beschloss in seiner Sitzung am 20.10.2005 einstimmig die Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung. Die Neuregelungen sind zum einen in Hinblick auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa veranlasst, zum anderen wurden – wie schon im Sonderrundschreiben vom November 2004 angekündigt - die Beschlüsse des Landesausschusses zur Absenkung der Verrentungssätze auf einen Rechnungszins von 3,25 % und zur Einführung einer Äquivalenzverrentung satzungsrechtlich umgesetzt. Darüber hinaus beinhaltet die Änderungssatzung weitere Modifizierungen im Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrecht.

Die wichtigsten Änderungen ab 01.01.2006 sind:

Mitgliedschaftsrecht

Pflichtmitgliedschaft

Zur Anpassung an das europäische Recht wird die teilweise als Behinderung der Freizügigkeit qualifizierte Altersgrenze des 45. Lebensjahres für den Neuzugang zum Versorgungswerk beseitigt. Die Altersgrenze wird auf das 65. Lebensjahr (=Zeitpunkt des Bezugs des obligatorischen Altersruhegelds) angehoben. Von der Möglichkeit der Begründung einer Mitgliedschaft im Versorgungswerk auch nach dem 45. Lebensjahr sind sog. „Altfälle“ aber nicht betroffen, d.h. Berufsangehörige (darunter fallen auch Pharmaziepraktikanten), die wegen der Überschreitung der Altersgrenze nicht Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sein konnten, bleiben weiterhin von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Berufsangehörige, die nur vorübergehend, d.h. bis zu drei Monaten, im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Apothekerversorgung tätig sind, können zukünftig nicht mehr Mitglied des Versorgungswerks werden.

Berufsangehörige, die zwar pharmazeutisch nicht tätig sind, aber Mitglieder einer Apothekerkammer sind, werden (bzw. bleiben bei Aufgabe der Tätigkeit) aufgrund der Anbindung der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk an die Zugehörigkeit zur Berufskammer Mitglied im Versorgungswerk; sie können sich aber von der Mitgliedschaft befreien lassen (s.u.).

Befreiungsrecht

Das von der VO 1408/71 vorgegebene Regionalitätsprinzip, wonach eine Versicherungspflicht immer in dem Staat eintritt, in dem das Mitglied beruflich tätig ist, wird in innerstaatliches Recht übertragen. Dies bedeutet, dass Pflichtmitgliedschaft immer in dem Versorgungswerk begründet wird, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit ausgeübt wird und auch Kammermitgliedschaft besteht. Demzufolge entfällt die Möglichkeit der Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung zugunsten einer freiwilligen Weiterversorgung bei einem anderen Versorgungswerk oder einem europäischen Versorgungsträger. Nur noch zur Vermeidung von Doppelpflichtmitgliedschaften wird eine Befreiungsmöglichkeit gegeben: Wer bei Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit in einem anderen Versorgungswerk Pflichtmitglied ist und bleibt und dorthin Pflichtbeiträge aus seinem gesamten beruflichen Einkommen zahlt (z.B. bei Gründung einer Filialapotheke im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Apothekerversorgung), wird auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft befreit.

Ebenfalls von der Pflichtmitgliedschaft wird auf Antrag befreit, wer bei Begründung der Pflichtmitgliedschaft keine berufliche Tätigkeit ausübt oder wer die berufliche Tätigkeit vor Eintritt des Versorgungsfalls dauerhaft aufgibt.

Berufsangehörige, die bei Begründung der Pflichtmitgliedschaft bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben, können sich ebenso befreien lassen. Die übrigen, bisher schon bestehenden Befreiungstatbestände bleiben bestehen.

Freiwillige Mitgliedschaften

Freiwillige Mitgliedschaften widersprechen dem Regionalitätsprinzip und werden daher nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zugelassen. So ist u.a. zukünftig die Fortsetzung der Pflichtmitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft - z.B. bei Wechsel zu einer anderen Berufskammer und Ausübung der Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bayerischen Apothekerversorgung – als Ersatz für eine Pflichtmitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk nicht mehr möglich.

Eine freiwillige Mitgliedschaft wird vielmehr nur noch dann zugelassen, wenn das Mitglied keinem anderweitigen öffentlich-rechtlichen Versorgungssystem (wie z.B. gesetzliche Rentenversicherung, berufsständisches Versorgungswerk, Beamtenversorgung etc.) angehört. Entsteht die Zugehörigkeit zu einem solchen Versorgungssystem erst nach Begründung der freiwilligen Mitgliedschaft, so endet diese.

Freiwillige Mitgliedschaften, die vor dem 01.01.2006 begründet wurden, genießen Bestandsschutz: Sie bleiben aufrechterhalten, solange sich die maßgebenden Verhältnisse nicht verändern. Entsteht z.B. eine Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk nach dem 31.12.2005, wird die freiwillige Mitgliedschaft beendet.

Änderungen, die Auswirkungen auf das Mitgliedschaftsverhältnis haben können, sind der Bayerischen Apothekerversorgung mitzuteilen.

Beitragsrecht

Beitragsermäßigung

Ein Antrag auf Ermäßigung des Beitrags kann nur noch für das laufende Jahr gestellt werden. Anträge für das Vorjahr sind zukünftig nicht mehr möglich. Dies gilt grundsätzlich auch für eine Antragstellung für eine Beitragsermäßigung für das Jahr 2005. Die Bayerische Apothekerversorgung wird Anträge für das Jahr 2005, die bis **zum 30.06.2006** eingehen, jedoch noch berücksichtigen.

Freiwillige Mehrzahlungen

Für freiwillige Mehrzahlungen kann nur noch die Einzahlungshöchstgrenze des laufenden Kalenderjahres (vgl. Ausführungen unter Nr. 2 der Kurz-Info) ausgeschöpft werden.

Mitglieder in Mutterschutz oder Elternzeit, die auf Antrag von der Beitragszahlung freigestellt sind, können zukünftig freiwillige Mehrzahlungen leisten.

Beitragsüberleitungen/Überleitungsabkommen

Im Zusammenhang mit der Europäischen Koordinierung sind auch die Überleitungsabkommen geändert worden. Überleitungen zu einem anderen Versorgungswerk der Apotheker oder von einem anderen Versorgungswerk zur Bayerischen Apothekerversorgung sind nur noch möglich, wenn höchstens eine Mitgliedschaftszeit von 60 Monaten zurückgelegt wurde. Weitere Ausschlussgründe sind u.a. die Abtretung oder Pfändung von Ansprüchen des Mitglieds, Berufsunfähigkeit oder ein Versorgungsausgleichsverfahren.

Der Antrag auf Überleitung der Beiträge ist innerhalb von drei Monaten ab Aufnahme der Tätigkeit bei der annehmenden Versorgungseinrichtung zu stellen.

Leistungsrecht

Allgemeines

Ein Anspruch auf Leistungen besteht zukünftig immer ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgt.

Neue Verrentungssatztabellen für Beiträge ab 2006

Für Einzahlungen ab dem 01.01.2006 gelten, wie zusätzlich auch in der Kurz-Info vom Januar 2005 ausgeführt, neue Bewertungsprozentsätze. Durch die Einführung der sog. Äquivalenzverrentung (=altersgerechte Verrentung der Beiträge) können der Rentenbemessungsfaktor und die persönliche Beitragsbewertungsgrenze entfallen.

Die Einzahlungen ab dem 01.01.2006 werden wie folgt bewertet:

Alter	Verrentungssatz	Alter	Verrentungssatz	Alter	Verrentungssatz	Alter	Verrentungssatz
20	22,4%	32	15,1%	44	10,3%	56	7,0%
21	21,7%	33	14,7%	45	10,0%	57	6,8%
22	21,0%	34	14,2%	46	9,7%	58	6,7%
23	20,3%	35	13,7%	47	9,4%	59	6,5%
24	19,7%	36	13,3%	48	9,1%	60	6,4%
25	19,1%	37	12,9%	49	8,8%	61	6,2%
26	18,5%	38	12,5%	50	8,5%	62	6,0%
27	17,9%	39	12,1%	51	8,2%	63	5,8%
28	17,3%	40	11,7%	52	8,0%	64	5,6%
29	16,7%	41	11,3%	53	7,7%	65	5,4%
30	16,2%	42	11,0%	54	7,5%		
31	15,7%	43	10,6%	55	7,2%		

Versicherungstechnische Abschläge beim vorgezogenen Altersruhegeld

Durch die Einführung der Äquivalenzverrentung erhöhen sich die versicherungstechnischen Abschläge bei vorgezogenem Altersruhegeld.

Die Höhe der Abschläge kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,48%
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,44%
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,41%
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,38%
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,35%

Aufgrund einer Übergangsvorschrift kommt diese neue Tabelle erst zur Anwendung für Mitglieder, bei denen der Versorgungsfall ab dem 01.01.2008 eintritt. Auch bei einer rückwirkenden Antragstellung im Jahr 2008 auf Bezug des vorgezogenen Altersruhegelds ab 2007 **muss** jedoch die neue Tabelle mit den verschärften Abschlägen angewandt werden.

Berufsunfähigkeit

Das Berufsunfähigkeitsrecht ist grundlegend novelliert worden. Die Berufsunfähigkeitsrente setzt sich grundsätzlich aus einem sog. Stammrecht, d.h. aus den selbst erworbenen Anwartschaften, und einem von der Solidargemeinschaft getragenen Zuschlag zusammen. Die Ermittlung dieses Zuschlags, der aus mehreren Komponenten besteht (wie z.B. Zurechnungsbeitrag und Zurechnungszeitraum) wird neu geregelt. So wird z.B. bei der Ermittlung des sog. Zurechnungsbeitrags zukünftig nicht mehr nur ein kurzer Ausschnitt der Versicherungsbiographie berücksichtigt, sondern das Beitragsverhalten während des gesamten Mitgliedschaftszeitraums zugrundegelegt. Der nach diesem neuen Modus ermittelte Zurechnungsbeitrag wird nur noch zeitanteilig – je nach Verweildauer im Versorgungswerk - gewährt. Darüber hinaus wird der Frühinvaliditätsschutz, d.h. der Schutz bei Berufsunfähigkeit zu Beginn der beruflichen Laufbahn, eingeschränkt. Das Mindestruhegeld entfällt.

Auch die Absenkung der Bewertungsprozentsätze und die höheren Abschläge bei Bezug von vorgezogenem Altersruhegeld wirken sich auf die Höhe des Ruhegelds aus. Dies hat zur Folge, dass sich die Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit in aller Regel reduzieren wird.

Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 2005 aus dem Versorgungswerk ausscheiden, wurde der Leistungskatalog erweitert. Sie erhalten zukünftig bei der Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ebenfalls einen Zuschlag zum Ruhegeld.

Übergangsvorschriften stellen den Übergang vom alten zum neuen Recht sicher.

Über weitere Einzelheiten, insbesondere über Übergangsvorschriften, informieren wir bei Bedarf im Einzelfall. Die Satzung ist aber auch in den entsprechenden Publikationsorganen veröffentlicht worden. Die konkreten Änderungen können diesen Veröffentlichungen entnommen werden.